

‘protonotarius’, in den anderen Hss. als ‘notarius’ bezeichnet. Derselbe Unterschied wiederholt sich IV, 84, p. 273, wo die anderen von Waitz benutzten Hss. ‘Heinricum sacri palatii notarium’, B 1 dagegen wieder ‘s. p. pronotarium’ und B* (wo der Wortlaut verändert ist) ‘protonotarius’ haben. Der Prolog Rahewins ist in S in Folge der grossen Lücke nicht erhalten, woher wir leider auch nicht feststellen können, ob auch in diesem Texte, wie in B und B*, Rahewin als ‘dignitate prepositus’ bezeichnet war, in welcher Würde er nicht vor 1168 nachweisbar ist¹. Dagegen schreibt IV. 84 auch S ‘s. p. prothonotarium’. Heinrich erscheint urkundlich als Protonotar 1157 Nov. 18 — 1168 Juli 10. Jenes Amt wurde erst im J. 1157 geschaffen und diesem bisherigen Notar übertragen: anfangs schwankte auch seine amtliche Bezeichnung noch, und er wird noch 1158 mehrmals bloss notarius’ genannt². — Hierher gehört ferner u. a., dass jene ‘stammbaumähnliche Tafel über das Wesen des Guten’³, die I. 65 (p. 73 f.) in A und am Rande auch in C 1 hinzugefügt ist, in S wie in B fehlt. Allerdings fehlt in S auch die annalistische Fortsetzung 1160 — 1170 (p. 277 — 280), aber dieser Anhang steht auch nur in den Hss. B 1 und B*, und es muss dahingestellt bleiben, ob er von Rahewin herrührt⁴ oder sogar erst nach seinem Tode geschrieben ist⁵.

Gleichwohl bemerkt Simonsfeld (S. 211) mit Recht, dass S keineswegs alle Abweichungen und Zusätze von B gegenüber A teile. Von derjenigen Form von B, welche die von Waitz benutzten Hss. dieser Klasse bieten, ist S offenbar durchaus unabhängig. So fehlen in S

1) Vgl. Waitz, praef. p. XXV; Simonsfeld, Jahrbücher I, 658.
 2) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 369. 379. Andererseits nennt ihn allerdings schon Konrad III. in einem Schreiben aus dem J. 1150 ‘protonotarium nostrum Henricum’ (Wibald. epist. 249, Jaffé, Bibl. I, 372; Bresslau a. a. O. S. 376). 3) Vgl. Simonsfeld, Bem. S. 209; oben S. 686 f. 4) In stilistischer Hinsicht fällt in dieser Appendix der häufige Gebrauch von ‘effectus’ auf: 1167, p. 278: ‘sine effectu . . . revertuntur’. 1168, ebd.: ‘sine effectu revertitur’. 1170, p. 280: ‘specie tantum . . . effectu minime’. — ‘negotium ipsum tunc propectu’ (‘effectu’ Zwettl., was die richtige Lesart sein könnte) ‘caruit’. In den Gesta Fr. kommt dieser Ausdruck, soviel ich sehe, nur vereinzelt vor (IV. 18, p. 205: ‘eiusque negotium item effectu caruit’). — Nicht geringes Gewicht legt Wilmans darauf, dass in diesem Anhang (1160, p. 277) die Italiener als ‘Latini’ bezeichnet werden, weil auch Rahewin sie mehrmals ‘Latini’ oder ‘Conlatini’ nenne (vgl. Waitz, praef. p. XXVI), allein dies ist vielleicht doch nicht so charakteristisch; in dem Lagerfrieden Friedrichs I. v. J. 1158 (G. Fr. III. 28, p. 161) heisst es: ‘Nullus Teutonicus habeat socium Latinum, nisi sciat Teutonicum’. 5) Dies vermutet nicht ohne Grund Heinrich Böhmer, N. Archiv XXI, 655, N. 1.